

verloren haben soll. Diese Bestimmung sieht nicht sehr alterthümlich aus. Bei den Römern kannten Instrumentszeugen bei Vertragsurkunden den Inhalt und brachten das meist auch in der subscriptio zum Ausdruck, während den Testamentszeugen der Inhalt des schriftlichen Testaments unbekannt bleiben konnte. Da hier scripturae im Allgemeinen genannt werden, sind Testamente mit einbegriffen. Für die westgothischen Testamente aber zur Zeit Eurichs oder Leovigilds bereits eine sich von dem römischen Testament so weit entfernende Bestimmung anzunehmen, hat wenig für sich. Im 7. Jh. dagegen, wo, wie die westgothische Formelsammlung zeigt, vom römischen Testament wenig mehr als der Name und einige halb verstandene Formeln übrig waren (vgl. n. 22 u. ff.), war eine solche alle scripturae gleichmässig behandelnde Vorschrift wohl möglich. Am besten verstehen lässt sich unser Gesetz als Ergänzung zu Chindasvinds II, 4, 3. Dem Zeugen, welcher 'aliut loquitur, quam scriptura continet, in qua subscripsisse dinoscitur', und der überführt wird, die abgeleugnete Unterschrift der Urkunde dennoch geleistet zu haben, wird die letzte Einrede, dass er den Inhalt nicht gekannt hätte, abgeschnitten.

II, 5, 4. [R. II, 5, 3.] — Der Hauptinhalt der kurzen Antiqua ist: 'Filio vel heredi contra priorum definitionem venire non liceat'. Dieser Satz ist auf die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers bezogen¹; wie ich glaube, mit Unrecht. Es handelt sich um die Anfechtung der Echtheit und Gültigkeit von Urkunden der Eltern oder der Erblasser. Die Schuldenhaftung der Erben wird erst später in V, 6, 6 und VII, 2, 19 behandelt. Unser Gesetz ist nicht mit diesen, sondern mit II, 5, 17 in Verbindung zu bringen.

II, 5, 5. [II, 5, 4]. — Dieses Gesetz Chindasvinds ist offenbar in Anlehnung an L. Rom. Vis. C. Th. II, 9 verfasst. Der Anfang stimmt sachlich fast ganz überein mit dem Text und mehr noch mit der Interpretatio jener Constitution.

Interpr.: 'Si quis . . . adversus pactionem vel definitionem suam, quam nulla potestate constrictus emisit, sed voluntate propria fecisse dignoscitur, aut interpellare iudices . . . praesumserit . . ., non solum ex hoc facto pro-

1) Lewis, Succession des Erben etc. S. 71.